

Rechtssicherheit für Ehrenamt und Zivilgesellschaft

Vorschläge zur Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts

Relevanz für den Rechtsstaat

Fast 29 Millionen Menschen engagieren sich in Deutschland ehrenamtlich, weitere rund vier Millionen sind hauptberuflich im gemeinnützigen Sektor tätig – wirtschaftlich von einem Gewicht vergleichbar mit der Automobilindustrie. Vom Sportverein über die Freiwillige Feuerwehr, die Kirchengemeinde, Menschenrechtsorganisation und den Wohlfahrtsverband bis zum Wirtschafts- oder Umweltverband: Es ist gelebte Subsidiarität, wenn Bürgerinnen und Bürger zivilgesellschaftliche Verantwortung übernehmen.

Das geltende Gemeinnützigkeitsrecht wird dieser Bedeutung nicht gerecht. Es ist historisch gewachsen, in Teilen unklar, wird von Finanzämtern uneinheitlich ausgelegt und bietet Einfallstore für die Instrumentalisierung von Rechtsaußen. Das schafft Rechtsunsicherheit, bindet unnötig Verwaltungskapazität und schreckt Engagement ab. Hierbei handelt es sich aus der Sicht von der Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ um ein technisches Problem, kein politisches.

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag bereits selbst dazu bekannt, dies begrüßt die Allianz ausdrücklich: „Der Katalog der gemeinnützigen Zwecke wird modernisiert. Das Gemeinnützigkeitsrecht wird vereinfacht“, ergänzt um einen „Zukunftspakt Ehrenamt“ und ein verbessertes Haftungsprivileg. Nachfolgende vier Punkte konkretisieren diese Zusagen:

1. Weiterentwicklung und Vereinfachung des Zweckekatalog

Der abschließende Katalog in § 52 AO weist eindeutige Lücken auf und die enge Auslegung einiger Zwecke zwingt Finanzämter immer wieder zu unklaren Einzelfallentscheidungen. Das trifft kleine, lokal verwurzelte Vereine ohne Rechtsabteilung besonders hart.

Vorschlag: Ergänzung klar gemeinnütziger Zwecke in § 52 Abs. 2 AO sowie ein transparentes, diskriminierungsfreies Verfahren zur Aufnahme neuer Zwecke, das nicht einseitig Organisationen mit starker Lobbymacht bevorzugt.

Nutzen: Weniger Streit vor Finanzgerichten, mehr Verwaltungseffizienz, spürbarer Bürokratieabbau für alle Vereinstypen.

2. Klare Regeln für Interessenvertretung bei unangetastetem Parteienförderverbot

Das Verbot, politische Parteien zu fördern (§ 55 Abs. 1 AO), steht nicht zur Debatte und ist aus demokratischer Sicht absolut sinnvoll. Es geht uns ausdrücklich nicht um mehr Parteinähe, sondern um Rechtsklarheit für sachbezogenes Engagement.

In der Praxis wird häufig ein „Neutralitätsgebot“ angeführt, das es für Vereine gar nicht gibt. Die Vermengung mit dem tatsächlichen Parteienförderverbot verunsichert Organisationen quer durch das politische Spektrum, von Wohlfahrtsverbänden über kirchliche Träger bis zu Bürgerinitiativen.

Vorschlag: Gesetzliche Verankerung der bislang nur im Anwendungserlass geregelten „Demokratieklausel“ (gelegentliche Positionierung außerhalb der Satzungszwecke bleibt zulässig) sowie die Klarstellung, dass Vereine zur Verfolgung ihrer eigenen Zwecke auch politische Mittel wie Kampagnen oder Stellungnahmen nutzen dürfen, ohne dass daraus ein allgemeinpoltisches Mandat entsteht.

Nutzen: Rechtssicherheit unabhängig von der politischen Ausrichtung des jeweiligen Vereins und Schutz vor willkürlicher Anwendung.

3. Faire, rechtsstaatliche Verfahren beim Entzug der Gemeinnützigkeit

Aktuell fehlt eine Zwischenstufe zwischen unbeanstandetem Status und vollständigem Entzug der Gemeinnützigkeit; ein verbindliches Anhörungsrecht vor der Entscheidung wird in der Praxis nicht durchgehend gewährt.

Vorschlag: Abgestufte, verhältnismäßige Sanktionen statt „alles oder nichts“, sowie ein verbindliches Recht auf Anhörung vor jeder Aberkennung rechtliches Gehör als rechtsstaatlicher Grundstandard.

Ein besonderer Punkt betrifft **§ 51 Abs. 3 AO**: Eine Einstufung durch den Verfassungsschutz als extremistisch führt automatisch zum Verlust der Gemeinnützigkeit, ohne dass Betroffene die zugrunde liegenden Erkenntnisse kennen oder sich wirksam dagegen wehren können. Es ist absolut essenziell, dass gegen Extremismus und Organisationen außerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung konsequent vorgegangen wird. Es ist jedoch eine Frage eines fairen, juristischen Verfahrens: Entscheidungen mit einer so einschneidenden Wirkung müssen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten können und

dürfen nicht auf einer Beweislastumkehr beruhen, die sich Betroffene nicht erschließen können. Dasselbe gilt für das Haber-Verfahren.

Nutzen: Schützt Organisationen vor Fehlentscheidungen und stärkt zugleich die Rechtssicherheit von Maßnahmen gegen tatsächlichen Extremismus, weil sie gerichtsfest werden.

4. Entbürokratisierung der Auslandstätigkeit

§ 51 Abs. 2 AO verlangt einen sogenannten „strukturellen Inlandsbezug“ für gemeinnützige Auslandsarbeit. Dieser ist im Anwendungserlass bereits verwaltungspraktisch aufgehoben, gesetzlich aber nicht abgesichert. Das betrifft Hilfsorganisationen ebenso wie deutsche Kultur- und Wirtschaftsförderinstitute im Ausland.

Vorschlag: Gesetzliche Verankerung der bereits gelebten Verwaltungspraxis.

Nutzen: Weniger Bürokratie für Auslandsengagement, im Einklang mit Außenwirtschaftsförderung und Standortinteressen.

Ausblick

Die Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ begrüßt die im Koalitionsvertrag verankerten Zusagen zur Modernisierung und Vereinfachung des Gemeinnützigkeitsrechts, zum „Zukunftspakt Ehrenamt“ und zum verbesserten Haftungsprivileg ausdrücklich. Mit den vorliegenden Vorschlägen kann in der politischen Praxis mehr Rechtssicherheit für zivilgesellschaftliche Akteure aller Art geschaffen werden. Ihre Umsetzung wäre haushaltsneutral, würde Finanzverwaltung und Ehrenamt gleichermaßen entlasten und für gemeinnützige Organisationen verlässlichere Rahmenbedingungen schaffen.

Über die Allianz für Rechtssicherheit für politische Willensbildung

Die Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" e.V. besteht seit Juli 2015 und ist ein Zusammenschluss zivilgesellschaftlicher Organisationen. Der Allianz gehören derzeit 240 Vereine und Stiftungen an. Die Allianz vernetzt und berät, und setzt sich für eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts ein, um die Arbeit von Organisationen zu sichern, die zur politischen Willensbildung beitragen.

Kontakt: info@zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de